



Vereinssatzung

Turn- und Sportverein Cortendorf 1961 e.V.

Stand: März 2015

§ 1 (Name und Sitz)

(1) Der Verein führt den Namen TSV Cortendorf e. V., er hat seinen Sitz in 96450 Coburg, Gärtnersleite.

(2) Der Verein wurde am 30.03.1961 gegründet und am 18.04.1962 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat insbesondere den Zweck, das Turn- und Sportwesen zu fördern, Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.

(2) Die Mittel zur Erreichung des Vereineszwecks sind:

- a) Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport;
- b) Instandhaltung und fortlaufend Ergänzung der Sportanlage (Sportplätze, Umkleidehaus, Turnhalle) sowie der Turn- und Sportgeräte;
- c) Durchführung von bzw. Teilnahme an Versammlungen, Festlichkeiten, Wanderungen und ähnliche dem Zweck entsprechenden Veranstaltungen;
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern;
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband e. V.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bemüht sich um Integration und Inklusion.

§ 3 (Mittelverwendung)

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein kann Personen, die nebenberufliche Tätigkeiten im ehrenamtlichen Bereich (= ideeller Bereich und Zweckbetrieb für den TSV Cortendorf ausführen), mit der sogenannten Ehrenamtszuschale vergüten (BMF-Schreiben vom 25. 11. 2008, Az. IV C4 2121/07/0010).

(3) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können also Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 4 (Verbandsanschluss)

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung gelten für die Mitglieder des Vereins die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen der Ihrer Sportart entsprechenden Fachverbände und des BLSV.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Einschränkungen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

(2) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

(4) Der Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ist die grundlegende, unverzichtbare Voraussetzung für die Teilnahme an Übungsstunden und Wettkämpfen der Abteilungen des Vereins.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Beiträge sind bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

wenn Beiträge trotz Mahnung 6 Monate nicht gezahlt wurden. Die Beiträge sind in diesem Fall bis zum Ausschlussstermin zu entrichten.

(4) Im Übrigen entscheidet der Ältestenrat (vgl. § 18) über Ausschlüsse.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Vereins auf bestehenden Forderungen.

§ 7 (Ehrenmitgliedschaft)

(1) Der Vorstand kann verdiente Mitglieder für die Ernennung zum Ehrenmitglied, in ganz besonderen Fällen auch zum/zur Ehrenvorsitzenden, vorschlagen.

(2) Die Ernennung kann nur in einer Jahreshautversammlung erfolgen. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden volljährigen Mitglieder erforderlich.

(3) Die Ernennung gilt auf Lebenszeit und ist mit Beitragsfreiheit und dem freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen verbunden.

§ 8 (Beiträge, Haushaltswesen)

(1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden, Zuschüssen und dgl.

(2) Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden muss.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Abstufung in Beitragsklassen werden von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung festgelegt, Änderungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

(4) Zu Willenserklärungen, die den Verein im Einzelfall in der Höhe von 0,00 bis 250,00 Euro belasten ist der 1. Vorsitzende alleine befugt, von über 250,00 bis 5.000,00 Euro ist die Zustimmung des Vorstands, über 5.000,00 Euro die Zustimmung der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 (Organe des Vereins)

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzende(n),
 - b) zwei gleichberechtigte(n) Stellvertretern/innen
 - c) dem/der 1. Kassierer/in (bei Verhinderung 2. Kassierer/in)
 - d) dem/der 1. Schriftführer/in (bei Verhinderung 2. Schriftführer/in)
 - e) den Abteilungsleitern/innen
 - f) den Jugendvertretern/innen

(2) Die Jahreshauptversammlung kann mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Der Ehrenvorsitzende kann in beratender Funktion zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden, hat aber weder Stimmrecht noch Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden oder von einem der gleichberechtigten Stellvertreter je alleine vertreten.

§ 11 (Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes)

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Aufstellen der Tagesordnung
- Tätigkeitsbericht bei der Jahreshauptversammlung,
- Rechenschaftsbericht über Ein- und Ausgaben sowie die Finanzsituation des Vereins bei der Jahreshauptversammlung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

(2) Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung seine gleichberechtigten Stellvertreter, haben das Recht

jederzeit in die Unterlagen zur Geschäftsführung (Kassenbücher, Kontenführung, Kassenbelege, Mitgliederverwaltung, Homepage im Internet etc.) Einsicht zu nehmen.

§ 12 (Wahl des Vorstandes)

(1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 (Vorstandssitzungen)

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem der gleichberechtigten Stellvertreter einberufen und geleitet werden.

(2) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder.

(3) Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der oder eines der gleichberechtigten Stellvertreter.

§ 14 (Abteilungen)

(1) Im Verein können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden.

(2) Mitglied in einer Abteilung können nur Vereinsmitglieder werden.

(3) Voraussetzung für die aktive Teilnahme an Übungsstunden, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen einer Abteilung ist die Mitgliedschaft im Verein.

(4) Für die Abteilungen kann zur Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Sportart bzw. der Pflege von Sportkameradschaft in geringem Umfang eine eigene Kassenführung genehmigt werden.

§ 15 (Mitgliederversammlungen)

(1) Als satzungsgemäße Mitgliederversammlungen gelten:

- a) die ordentliche Jahreshauptversammlung,
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung sollte im 1. Quartal eines Jahres durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist jedoch auch ein anderer Termin möglich.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Mitglieder statt. Die Forderung der Mitglieder muss

schriftlich begründet und durch die persönliche Unterschrift von mindestens einem Fünftel der volljährigen Mitglieder ausgedrückt werden.

(4) Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen werden durch Aushang im Sportheim, im örtlichen Informationskasten sowie in den beiden Coburger Tageszeitungen und im Internet bekanntgegeben. Dies hat eine Woche vorher verbindlich zu erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- a) Wahl, Abberufung, und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer und des Ältestenrates
- c) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Veräußerung von unbeweglichem Vermögen (Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten);
- e) Vereinsauflösung (nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung);
- f) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern;
- g) Ernennung eines Ehrevorsitzenden;
- h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine

Mindestanzahl an Teilnehmern ist nur bei der Auflösung des Vereins notwendig (siehe dort).

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige, anwesende Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(8) Die Beschlussfassung erfolgt per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies wünscht, oder wenn eine Stichwahl notwendig ist.

(9) Wenn nichts Gegenteiliges festgelegt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 16 (Protokollierung)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 (Kassenprüfer)

Die von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte jährlich, rechtzeitig vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung, wo sie über das Ergebnis zu berichten haben.

§ 18 (Ältestenrat)

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem 1. Vorsitzenden des Vereins und mindestens 4 weiteren Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben sollten.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates müssen in der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

(3) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- Beilegung von Streitigkeiten
- Verhängung von Disziplinarstrafen (Verweis, Sperre, Ausschluss aus dem Verein).

(4) Der Ältestenrat kann ein Mitglied ganz oder zeitweise aus dem Verein ausschließen

- wegen ständiger oder grob fahrlässiger Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins (vgl. § 9)
- wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen grob unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereinsgeschehens,
- wegen des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte

§ 19 (Auflösung des Vereins)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, mindestens drei Viertel der volljährigen Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

(3) Kommt ein Beschluss nicht zustande oder ist weniger als die erforderliche Mitgliederzahl anwesend, muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen der Stadt Coburg übergeben mit der Auflage, eventuell noch vorhandenes Vereinsvermögen unter Einbeziehung des Bürgervereins Cortendorf für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Cortendorf zu verwenden.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30. März 2015 im Sportheim des TSV Cortendorf e.V. und nach Genehmigung durch das Registergericht in Coburg in Kraft.

Coburg 30. März 2015
TSV Cortendorf e.V.
Albrecht Tauer
1. Vorsitzender



Steuernummer:
212/111-00696